



Eingetragen im Verzeichnis der ehrenamtlichen tätigen (Organisationen) I.G. 01/07/1993, Nr. 11
mit Dekret des Landeshaupmanns Nr. 209 / 1 vom 24.11.1999

STATUTEN

Art. 1 Bezeichnung

Der Verein nennt sich "Maiser Bühne EO" und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des BGB. Er ist überparteilich und verfolgt gemeinnützige Ziele. Im Vereinsnamen wird die Bezeichnung "EO" (ehrenamtliche Organisation) mitgeführt.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereines ist in 39012 Meran, Pfarrgasse 2 (KIMM).

Art. 3 Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

Art. 4 Zweck und Tätigkeit

Der Vereinszweck besteht hauptsächlich darin, dass deutschsprachige Theater in all seinen Formen, mit besonderer Berücksichtigung des Volkstheaters, zu pflegen und weiterzugeben.
Die Haupttätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GVD 117/2017. Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GVD 117/2017 ausgeübt werden die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Ausschuss bestimmt werden können.

Art. 5 Gemeinnützlichkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützlichkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereines dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereines muss überwiegend in ehrenamtlicher Form erbracht werden. Die Mitglieder des Vereines erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens; noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern. Bei der Auflösung des Vereines wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhörung der Kontrollinstanz Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen. Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des dritten Sektors.

Art. 6 Mittel des Vereines

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Zuschüsse aus der öffentlichen Hand
- d) Erträge aus Aufführungen, Veranstaltungen

Das gemeinsame Vermögen des Vereines setzt sich aus den mit Vereinsmitteln erworbenen oder diesen zugekommenen Vermögensgütern zusammen.

Art. 7 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können alle jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen und bereit sind zu deren Entwicklung beizutragen. Die Aufnahme wird vom Ausschuss vorgeschlagen und wird von der Generalversammlung beschlossen. Personen, welche mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden sind oder dagegen arbeiten, werden nicht aufgenommen. Die Nichtaufnahme von Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben muss begründet werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem das schriftliche Ansuchen um Aufnahme und die Entrichtung des vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrages. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit bzw. ihre Ämter ehrenamtlich aus. Jedem aktiven Mitglied wird ein Mitgliedsausweis und eine Vereinsatzung ausgehändigt.

Die Mitglieder haben das Recht:

Die Mitglieder haben das Recht zu wählen 1 (ein) Stimmrecht und gewählt zu werden, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig ist; sie haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereines in Anspruch nehmen. Die Mitglieder haben das Recht lt. Art. 15, Abs. 3 Gvd 117/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) im Sinne der Statuten bzw. der Geschäftsordnung zu handeln;
- b) die Vereinsbeschlüsse zu befolgen
- c) Die Spieler sollten immer bestrebt sein sich untereinander gut zu vertragen um ein gutes Gelingen der Proben sowie der Aufführungen zu gewährleisten.
- d) an vorgesehene Veranstaltungen des Vereines mitzuarbeiten
- e) Mitglieder, die bei anderen Bühnen mitwirken wollen, müssen der Obfrau/dem Obmann dies mitteilen.
- f) bei der General- oder außerordentlichen Generalversammlung anwesend zu sein.
- g) Entrichtung des vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrages.

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Ausschuss stimmt das Mitglied einer damit verbundenen Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Verein ist Mitglied im Südtiroler Theaterverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 4) werden dabei vom Südtiroler Theaterverband neben den Daten der Obleute aufgrund der zentralen Rolle auch die Daten der künstlerischen Leitung im Mitgliedsverzeichnis des Verbandes, sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Das Mitgliedsverzeichnis darf ausschließlich für Verbandsinteressen genutzt werden.

Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Ableben

Der Ausschluss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist oder dagegen arbeitet. Gegen den Beschluss, mit welchem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch an die Vollversammlung einbringen.

Art. 9 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- 1. die Vollversammlung
- 2. der Ausschuss

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird von der Obfrau/dem Obmann in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung von der Obfrau/dem Obmann auch öfters einberufen werden, wenn es für notwendig erachtet. Ebenso muss sie/er sie einberufen und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens 5 Tage vorher erfolgen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes;
2. Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses die bzw. der auch weitere Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statistisch verankerten institutionelle Berechtigung hervorgehen, beinhalten kann;
3. Alle zwei Jahre Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der anderen Mitglieder des Ausschusses
4. Genehmigung und Abänderung der Satzungen
5. Auflösung des Vereines
6. Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. 1 des Gvd 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über Punkt 4 ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Unter Punkt 5 kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder entschieden werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit in einer Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Art. 10 Der Ausschuss

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Ausschuss des Vereins wird von der Vollversammlung für die Dauer von 2 (zwei Jahren) gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Obfrau/Obmann
- b) dessen Stellvertreter/in
- c) künstlerische/r Leiter/in
- d) Schriftführer/in
- e) Kassier/in
- f) Bühnenbau
- g) Öffentlichkeitsarbeiten

Dem Ausschuss obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes. Der Ausschuss ist mit 4 (vier) Stimmen beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Ausschuss muss von der Obfrau/dem Obmann wenigstens viermal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird von der Obfrau/Obmann festgelegt, die / der auch den Vorsitz führt.

Art 11 Aufgabe der Ausschussmitglieder

a) die Obfrau / der Obmann

Ist die/der rechtliche Vertreter/in gegenüber Behörden und Ämter.
Vertritt die Bühne nach innen und außen.
Unterzeichnet alle Schriftstücke sowie Tätigkeiten, die den einzelnen Ausschussmitgliedern anfallen.
Führt den Vorsitz bei der Generalversammlung und Ausschusssitzung.
Entscheidet in allen ordentlichen Belangen der Bühne im Einvernehmen mit den jeweiligen Ausschussmitgliedern.
Beruft die Vollversammlung und die Ausschusssitzung ein und legt die jeweiligen Tagesordnungspunkte fest.
Hat für das Weiterbestehen und die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen.
Hat für die Anwerbung von Mitgliedern zu sorgen, deren Aufnahme sie/er dem Ausschuss vorschlägt.
Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss

b) Obmann/frau Stellvertreter/in

Hat die Vertretung der/des Obfrau/Obmannes inne und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesem Falle hat die/der Stellvertreter/in alle Rechte und Pflichten der/des Obfrau/Obmannes. Die/der Obfrau/Obmann kann einen/einem Stellvertreter/in bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls diese/r damit einverstanden ist.

Handwritten signatures and initials at the top of the page.



c) Künstlerische/ Leiter/in
Ist für alle künstlerischen Obliegenheiten des Vereins wie Stückauswahl, Regie, Besetzung, Weiterbildung von Vereinsmitgliedern, Besuch von Veranstaltungen zuständig. Legt dem Ausschuss das Tätigkeitsprogramm vor (Termine, Spielplan usw. Weiterbildung, Kurse) für Spieler. Kann, jedoch muss nicht selbst inszenieren.
Das Tätigkeitsprogramm und die aufzuführenden Stücke müssen vom Ausschuss genehmigt werden.

d) Kassier/in
Leitet die Vermögens- und Geschäftsgebarung (Buchhaltung, Steuererklärung).
Bereitet den Kassabericht für die Generalversammlung vor.
Rechnungen müssen vor der Bezahlung von der/dem Obfrau/Obmann unterzeichnet sein.

e) Schriftführer/in
Erstellung der Protokolle, Briefverkehr, Ansuchen usw.
Protokolle müssen von ihr/ ihm und der Obfrau/des Obmannes unterzeichnet werden.

f) Bühnenbau
Ist für den Bühnenbau, Beleuchtung, Einrichtung, sowie Anschaffung derselben zuständig.
Ist gemeinsam mit dem(der) künstlerischen Leiter/in für die reibungslose Abwicklung des Stückes verantwortlich.
Anschaffungen und Verleihungen müssen vom Ausschuss genehmigt werden.
Kann Mitarbeiter/innen zur Mithilfe bestimmen.

g) Öffentlichkeitsarbeiten

Zuständig für Werbung, Presse usw.

Art 12 Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren (+ 1 Ersatzrevisor) werden von der Vollversammlung bestimmt. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Kassagebarung und in der Erstellung eines Revisorenberichtes, der der Generalversammlung zur Entlastung des Kassiers vorgebracht wird.
Die Amtsperiode entspricht dem des Ausschusses.
Sollten die von Art. 30 des Gvd 117/2017 vorgesehenen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses Anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Vollversammlung bestimmt.

Art. 13 Datenschutz

Jedes Mitglied verpflichtet sich alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

Art. 14 Vereinsjahr
Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

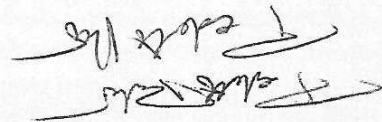
Art. 15 Auflösung des Vereines
Bei Auflösung des Vereines beschließt die Vollversammlung über die Anwendung des Restvermögens laut Artikel 5 dieses Statutes.

Art. 16 Schlussbestimmung
Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenseitliche Vereinbarungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.
Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des Gvd 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.
Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft und ersetzen das vorherige Statut vom 01.06.2018

Es besteht aus 16 (sechzehn) Artikeln, 6 (sechs) Seiten und 3 (drei) Blättern.

Meran, 24.05.2019
Genehmigt am 24.05.2019

Unterschrift des Obmannes:
Pedoth Robert



AGENZIA DELLE ENTRATE - UFFICIO DI MERANO
AGENTUR DER EINNAHMEN - AMT MERANO

Registrato in data odierna
Registrierter mit heutigem Datum

al n./unter Nr.
Serie 3
Esatti €
Eingezahlt €

1710
Steuern = 121

Il Funzionario - Der Funktionär:
(Antonello Benetti)

* firma su delega del Direttore Provinciale Egon Samin
* Unterschrift laut Vollmacht des Landesdirektors Egon Samin



Copia conforme all'originale esistente
in ufficio, che si rilascia ai sensi del
D.P.R. n. 131/1986, art. 18.
Die vorliegende Ablichtung stimmt mit
der bei diesem Amt aufbewahrten
Urschrift überein und hat die
M. 131/1986, Art. 18 ausges.
6